

AN STELLE
DER FEIERLICHEN
INAUGURATION

DES
REKTORS
DER
DEUTSCHEN UNIVERSITÄT IN PRAG
FÜR DAS
STUDIENJAHR 1920-21.



Im Selbstverlag der deutschen Universität in Prag.
Druck von A. Haase, Prag.

BERICHT
DES
REKTORATES
DER
DEUTSCHEN UNIVERSITÄT IN PRAG
ÜBER DAS
STUDIENJAHR 1920-21

Im Studienjahre 1920/21 hat die deutsche Universität in Prag durch Ableben den a. o. Professor für Psychiatrie Doktor Margulies Alexander am 26. März 1921 verloren.

An andere Hochschulen sind abgegangen: Der Professor für slawische Philologie und vergleichende Sprachwissenschaft Dr. Reinh. Trautmann, welcher einem Rufe an die Universität Königsberg Folge leistete, der a. o. Professor für neuere deutsche Sprache und Literatur Dr. Ferdinand Josef Schneider, der als Ordinarius an die Universität Halle berufen wurde und Prof. der Botanik Dr. Friedrich Czapek, welcher an die Universität Leipzig berufen wurde.

In den Ruhestand wurden versetzt:

An der philosophischen Fakultät: der o. ö. Professor der Geschichte Dr. Emil Werunsky, der o. ö. Professor der klassischen Philologie Dr. Karl Holzinger und der o. ö. Professor der semitischen Sprache und Literatur Dr. Max Grünert.

An der naturwissenschaftlichen Fakultät: Der o. ö. Professor der Botanik Dr. Günther Beck-Managetta.

Ernannt wurden:

An der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät: Zu o. ö. Professoren der a. o. Professor Dr. Bruno Kafka für tschechoslowakisches bürgerliches Recht und der a. o. Professor Dr. Marian San Nicolò für römisches Recht; ferner der Finanzrat Dr. Rudolf Schranil zum a. o. Professor für tschechoslowakisches Finanzrecht.

An der philosophischen Fakultät: Zu o. ö. Professoren: Dr. Alois Grünwald für Kunstgeschichte; der

Professor an der Handelsakademie in Reichenberg Dr. Erich Gierach für ältere deutsche Sprache und Literatur und der a. o. Professor Dr. Franz Spina für tschechische Sprache und Literatur mit Berücksichtigung der anderen slawischen Sprachen. — Zu a. o. Professoren: Der tit. a. o. Professor Bibliothekar I. Kl. der Universitäts-Bibliothek Dr. Isidor Pollak für semitische Philologie mit besonderer Berücksichtigung des Hebräischen und Aramäischen und der Priv.-Doz. der Universität Wien Dr. Adolf Grohmann für arabische Palaeographie und Kulturgeschichte des Orients.

Habilitiert wurden:

An der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät: Dr. Robert Marschner für soziales Versicherungsrecht.

An der medizinischen Fakultät: Dr. Walter Pick für Dermatologie und Syphilis; Dr. Otto Sittig für Psychiatrie und Neurologie; Dr. Friedrich Breinl für Hygiene.

An der philosophischen Fakultät: Der Staatsarchivdirektor Dr. Gustav Pirchan für allgemeine Geschichte des Mittelalters und Dr. phil. et iur. Paul Netti für Geschichte der Musik.

Supplierung: Landesgerichtsrat Dr. Max Lederer wurde mit der Supplierung für Strafrecht und Strafprozeßrecht für beide Semester betraut.

Lehraufträge erhielten: Priv.-Doz. Dr. Josef Wihan für vergleichende neue Literaturgeschichte, Priv.-Doz. Dr. Theodor Hopfner wurde mit der Leitung einer Abteilung des klassisch-philologischen Seminars betraut.

Lektoren: Frau Auguste Veide-Hackl für Sprech- und Redekunst, Gymnasialprofessor Dr. Kamill Eben und der Assistent der Universitäts-Bibliothek Dr. Karl Koydl für tschechische Sprache.

Sonstige Ereignisse: Professor Dr. Alois Rzach widmete den Betrag von 14.159 Kč zur Errichtung einer seinen Namen tragenden Stiftung für Absolventen und Hörer der Philosophie zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke und Arbeiten.

Für die Bekleidungsaktion der Studenten wurde vom Ministerium für Schulwesen und Volkskultur eine Subvention von 100.000 Kč bewilligt.

Der Präsident der Republik bewilligte aus dem Masaryk-fonds eine Spende von 2.000.000 Kč für soziale Zwecke der deutschen Studentenschaft.

Zur 100jährigen Bestandsfeier der evangelischen theologischen Fakultät in Wien wurde ein Beglückwünschungstelegramm abgesendet.

Der indische Dichter Rabindranath Tagore hielt am 20. Juni 1921 über Einladung des akademischen Senates einen Vortrag in der Aula der Universität.

In der Sitzung der Nationalversammlung vom 19. Feber 1920 wurde ein neues Universitätsgesetz angenommen, laut welchem die Benennung „deutsche Karl Ferdinands-Universität“ aufgehoben und der tschechischen Universität der Name „Karlsuniversität“ zuerkannt wurde; über den Namen der deutschen Universität soll ein besonderes Gesetz bestimmen.

Mit demselben Gesetze wurden die bisher den Prager Universitäten eigentümlichen Besitze der Domänen Michle, Maleschitz und Stěrbohol als Eigentum des tschechoslowakischen Staates erklärt.

Der Ausschuß für volkstümliche Hochschulkurse (Vorsitzender Prof. Dr. O. Weber, Geschäftsleiter Prof. Dr. Josef Eisenmeier) veranstaltete 39 Kurse.

Der akademische Wohnungsausschuß unter dem Vorsitze des Prof. Dr. Alois Rzach war wiederum in hohem Maße von wohnungssuchenden Studierenden in Anspruch genommen.

Frequenzverhältnisse.

Die Zahl der Studierenden betrug im Berichtsjahre an der

Theologischen Fakultät	44	40
Juristischen Fakultät	998 (27) ¹⁾	903 (11)
Medizinischen Fakultät	1656 (195)	1489 (184)
Philosophischen Fakultät	322 (63)	300 (61)
Naturwissenschaftl. Fakultät	236 (36)	218 (30)

¹⁾ Die eingeklammerten Ziffern geben die Zahl der weiblichen Studenten an, welche in der Gesamtzahl inbegriffen sind.

a. o. Hörer	342 (51)	301 (43)
Pharmazenten	105 (21)	102 (19)

Zu Doktoren wurden promoviert an der

Theolog. Fakultät	2	
Jur. Fakultät	234 (darunter 29 Nostrif.)	
Med. Fakultät	284 („ 66 Nostrif. u. 10 weibl.)	
Phil. Fakultät	25 („ 5 weibl.)	
Naturw. Fakultät	24 („ 3 Nostrif. u. 5 weibl.)	

Im Studienjahre 1920/21 wurden im Wintersemester 1920/21 an 139 Stipendisten im ganzen K \check{c} 54.941.45, im Sommersemester 1921 an 115 Stipendisten im ganzen K \check{c} 75.670.76 (gegenüber K \check{c} 27.777.55 im Vorjahre) ausbezahlt.

Rektor des Studienjahres 1920/21 war Professor Dr. Franz W ä h n e r, für das Studienjahr 1921/22 wurde Prof. Dr. Robert M a y r - H a r t i n g gewählt.

SELBSTBESTIMMUNGSRECHT ALS PRIVATRECHTSQUELLE*)

VON

PROF. DR. MAYR-HARTING.

*) Der Aufsatz ist im Jahre 1922 als Manuskript vollendet und in Druck gegeben.

Jede Revolution galt einer Idee. Die französische Revolution wollte für die Freiheit des Individuums kämpfen. Die Revolution des Jahres 1848 sollte die Freiheit des Geistes erstreiten. Die jüngste Weltrevolution stand und steht im Zeichen des Selbstbestimmungsrechtes der Völker. Keine vermochte zwar ihr Ideal zu verwirklichen. Jede war aber der Anstoß zu einer Entwicklung, die unter günstigen Umständen einmal zum gewünschten Ziele führen mag. Jedenfalls ist die Sehnsucht nach Selbstbestimmungsrecht, erst des Individuums, dann des Geistes, schließlich der Völker, eine der mächtigsten Triebkräfte der Menschheit. Sieht man daher die Aufgabe der Rechtswissenschaft nicht darin erschöpft, „den Inhalt der Normen oder des Sollens, auf welches ihre Betrachtung gerichtet ist, ... ausschließlich und allein aus den positiven Gesetzen (zu) holen“;¹⁾ erblickt man in ihr vielmehr eine „Zweckwissenschaft“, dazu bestimmt, die rechtlichen Mittel für bestimmte, soziale Zwecke zu finden und zu formen,²⁾ so ist es die höchste Zeit, daß sie darangeht, diesem sozialen Triebe der Selbstbestimmung im Rahmen der Rechtsordnung Geltung zu verschaffen.

Eine derart gerichtete Rechtswissenschaft wird einen zweifachen Erfolg erringen. Sie wird den oft und immer wieder beklagten Gegensatz zwischen dem toten Buchstaben des Gesetzes und dem lebendigen Rechtsbedürfnis überwinden und damit die ebenso vom Standpunkte der Wissenschaft wie im Interesse des einzelnen Rechtsgenossen bedauerliche Unvollständigkeit der Rechtswissenschaft beseitigen helfen, die in der Regel mit einer nicht bloß unglaublichen, sondern auch sehr nachteiligen Rechtsunkenntnis Hand in Hand geht. Sie

wird aber auch aus der engen Verknüpfung der Rechtsschöpfung mit dem Volksbewußtsein ihrerseits zahlreiche neue Impulse gewinnen für die Fortbildung und Vertiefung des Rechtes im Sinne einer sozialen Lebensordnung.

* * *

Der Einzelne spielt scheinbar eine doppelte Rolle in der Gesellschaft. Demgemäß glaubt auch die Rechtsordnung von jeher zwei Rechtskreise unterscheiden zu müssen, je nachdem ob es sich um das Interesse des Einzelnen oder um das der Gesellschaft handelt.³⁾ Schon längst hat man jedoch erkannt, daß diese Unterscheidung mehr weniger willkürlich, zumindest dem Wechsel der Anschauungen und Bedürfnisse nach Zeit und Ort unterworfen ist.⁴⁾ Sieht man aber näher zu, so lernt man einsehen, daß diese Schranke zwischen öffentlichem und Privatrecht innerlich überhaupt nicht vorhanden ist, daß sich vielmehr die beiden scheinbar getrennten Rechtsgebiete in dem gemeinsamen Gedanken der sozialrechtlichen Bestimmung des gesamten Rechtes vereinigen.⁵⁾ Alle Rechtsverhältnisse sind „soziale Funktionsverhältnisse“, die das Leben der Gemeinschaft bestimmen und ordnen⁶⁾. Kein Rechtsverhältnis berührt bloß den Einzelnen. Jedes, auch das scheinbar nur „privatrechtliche“ Rechtsinstitut gehört dem Gemeinschaftsleben an. Daß das Privatrecht dem Einzelnen die Freiheit der Entschließung läßt, hat seinen Grund nicht in den Bedürfnissen des Individuums, sondern im Plane der Gemeinschaft, die für ihre Zwecke diese Freiheit will und duldet⁷⁾. Darum hebt die Rechtsordnung, sei es auch im Gewande der Privatrechtsnorm, diese Freiheit jedesmal auf, sobald sie sie als diesem Plane widersprechend erkennt⁸⁾.

Der Sinn aller Rechtsordnung ist daher Unterordnung des Einzelwillens unter den Willen der Gemeinschaft. Dem scheint freilich die Vertragsfreiheit des Privatrechtes zu widersprechen. Damit ist zugleich scheinbar das Selbstbestimmungsrecht als Rechtsquelle ausgeschaltet. Denn die Vertragsfreiheit bedeutet rechtliche Selbstbestimmung in dem Sinne, daß rechtsgeschäftliche Wirkungen nur für und gegen den,

der sie, und bloß insoweit eintreten sollen, als er sie gewollt hat. Ebenso soll das Selbstbestimmungsrecht als Rechtsquelle Normen doch wohl nur für die schaffen, die diese Normen gewollt haben⁹⁾. Allein die Vertragsfreiheit des Privatrechtes besteht bloß scheinbar, einmal weil sie ihren Bestand lediglich der Duldung der Rechtsordnung verdankt¹⁰⁾, dann aber, weil hinter dieser rechtlichen Freiheit keineswegs notwendig auch die entsprechende soziale Freiheit steht. Der wirtschaftlich Schwache und Schwächere macht vielmehr häufig von seiner rechtlichen Freiheit Gebrauch, um sich — der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe — ungünstigen Vertragsbedingungen zu unterwerfen. Gerade diese soziale Erkenntnis ist es ja, die einerseits der Rechtsordnung den Anstoß gibt, das „nachgiebige“ Vertragsrecht immer mehr und mehr in zwingendes Recht überzuführen, das Privatrecht in öffentliches Recht umzuwandeln, zu „sozialisieren“, die andererseits auf allen Gebieten des sozialen Lebens in wachsendem Maße den Zusammenschluß, die Organisation, die Koalition fördert¹¹⁾. Das Selbstbestimmungsrecht aber soll als Rechtsquelle normative Kraft bloß haben, soweit das im Plane der Gemeinschaft liegt. Es soll nicht die Staatsgewalt ausschalten, sondern nur innerhalb der durch das zwingende Recht gebotenen Grenzen zur Geltung kommen, gleich wie „auf Gewohnheiten“ „nur in den Fällen, in welchen sich ein Gesetz darauf beruft, Rücksicht genommen werden“ darf (§ 10 ABGB). Auch soll dieses rechtsschöpferische Selbstbestimmungsrecht nicht so sehr als Ausdruck der rechtlichen Selbstbestimmung des Einzelnen der Freiheit und den Interessen des Einzelnen dienen, sondern vielmehr als Verwirklichung sozialer Selbstbestimmung gegenüber den von der Rechtsordnung bisher fast allein berücksichtigten individuellen die immer mehr und mehr an Bedeutung gewinnenden sozialen Kräfte zur Geltung bringen und darum nicht bloß seine Schöpfer, sondern alle einem bestimmten sozialen Kreis Angehörigen binden.

* * *

Geschichte ist Entwicklung. Jede Entwicklung hat ihre Rückschläge. Auch die Rechtsgeschichte ist nicht arm an solchen Rückschlägen¹²⁾. Nichts anderes als ein solcher Rückschlag ist vielleicht auch der scheinbar neue Gedanke des sozialen Selbstbestimmungsrechtes, „daß freiorganisierte gesellschaftliche Kräfte unmittelbar und planvoll objektives Recht erzeugen und selbsttätig verwalten“¹³⁾. Denn derselbe Gedanke liegt bereits der Autonomie als Rechtsquelle zu Grunde. Auch sie ist unmittelbare, bewußte Rechtsschöpfung¹⁴⁾. Nur war die autonome Rechtsbildung an das Dasein eines organisierten Verbandes gebunden¹⁵⁾. Das kann auch heute, soll aber nicht notwendig so sein. Die soziale Selbstbestimmung kann und soll zwar an dieses alte Vorbild anknüpfen. Sie muß aber zugleich eine modernen Verhältnissen durchaus entsprechende Neubelebung dieses abgestorbenen Institutes darstellen, um dadurch zu höchster Lebensbetätigung zu gelangen¹⁶⁾. Autonomie und soziale Selbstbestimmung sind nicht dasselbe. Soziale Selbstbestimmung ist nicht einfache Wiederbelebung der alten Autonomie. Es handelt sich vielmehr bei diesem wie bei anderen Rückschlägen¹⁷⁾ um die immer wieder zu beobachtende Erscheinung, daß juristische Begriffe nicht absolute Wahrheit bedeuten, sondern bloße Formen eines gegebenen Inhaltes sind, der heute so, morgen aber auch anders sein kann¹⁸⁾.

Immerhin aber ist auch dieser Rückschlag nichts Zufälliges, sondern in der Entwicklung der Ideen begründet, die auf dem Rechtsgebiete in der zunehmenden Abkehr von romanistischen, in der steigenden Rückkehr zu germanistischen Gedanken zu Tage tritt. Es ist immer bedenklich und jedenfalls nur sehr ungefähr zutreffend, ganze Völker, ganze Zeiten, ganze Gedankenwelten mit einem bestimmten Schlagworte charakterisieren zu wollen. Nur mit diesem Vorbehalte läßt sich das germanische Recht als kollektivistisch, das römische als individualistisch gerichtet ansprechen¹⁹⁾. Das zugegeben wird man es aber der vorwiegend romanistischen Denkungsart der Privatrechtswissenschaft der letzten Jahrhunderte zuzuschreiben haben, daß die juristische Betrachtung

sich mit dem Menschen fast nur als abstrakter Erscheinung, losgelöst von seiner sozialen Umgebung, beschäftigte. Nur so konnte wiederum der Glaube entstehen, daß der Einzelne frei sei, wenn ihn die Rechtsordnung innerhalb ihrer Grenzen sich selbst bestimmen läßt. Diese Denkungsweise übersah vollständig die Tatsache der sozialen Gemeinschaft und des sozialen Zwanges, dem gegenüber gerade die rechtliche Beschränkung die einzige Schutzmaßregel darstellt, so daß deren Wegfall nicht dem Einzelwillen, sondern gerade umgekehrt der sozialen Gewalt freie Bahn gewährt²⁰⁾. Mit der zunehmenden sozialwissenschaftlichen Orientierung der Rechtswissenschaft mußte deshalb auch der Gedanke der „Freiheit“ auf dem Rechtsgebiete ebenso zurückgedrängt werden, wie der wirtschaftliche Liberalismus immer mehr und mehr sozialen und sozialistischen Lebens- und Wirtschaftsformen das Feld räumen mußte. Theoretisch aber bedeutete und bedeutet das die wachsende Verdrängung romanistischer durch germanistische Denk- und Rechtsformen in der jüngsten Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. In diesen Rahmen ist auch die soziale Selbstbestimmung als Neubelebung der germanischen Autonomie im Geiste moderner Sozialwissenschaft einzufügen.

* * *

„Richtiges Recht“ ist soziales Recht²¹⁾. Geltendes Recht ist aber nur, was durch den Staatswillen hindurchgegangen ist, der allein die Einheit der gesellschaftlichen Entwicklung eines Gesellschaftsganzen verbürgt. Darum ist das geltende Recht vielfach nicht sozial, nicht richtiges Recht, weil es, starr und schematisch, durch die Schwerfälligkeit der Staatsmaschine in der Anpassung an die Bedürfnisse des Lebens gehemmt, der sozialen Entwicklung nicht mit der erforderlichen Raschheit zu folgen vermag.

Aus dieser Erkenntnis ist die Freirechtsbewegung geboren, die den Richter über das Gesetz stellen, ihn nicht bloß als Rechtsfinder, sondern vor allem auch als Rechtsschöpfer angesehen wissen will²²⁾.

Ein an sich gewiß durchaus beachtenswerter Gedanke, dessen zumindest allgemeiner Verwirklichung sich aber gewichtige Bedenken entgegenstellen: Die dazu berufenen und befähigten Richter müßten erst geboren oder wenigstens erzogen werden. In mancher Hinsicht wird immer das zwingende vor dem freien Rechte den Vorzug verdienen. Vor allem aber fordert die Rechtssicherheit für die Regel der Fälle eine vorausbestimmende Norm.²³⁾

Nicht weniger gefährlich ist die Wiederbelebung der *viva vox* des Praetors durch Erweiterung des Verordnungsrechtes, der Regierungsgewalt gegenüber dem parlamentarischen Gesetze.²⁴⁾ Gewiß ist die Rechtsverordnung beweglicher als das Gesetz und gewährt leichter die Möglichkeit, neu auftauchende Rechtsbedürfnisse rasch zu befriedigen, Veraltetes zu beseitigen, Mängel zu beheben und zu verbessern. Aber gerade die Kriegs- und Nachkriegszeit, die ja diesem Organ der Rechtschöpfung besondere Bedeutung verliehen²⁵⁾, ließen auch dessen Gefahren besonders deutlich erkennen, die nicht bloß auf politischem Gebiete²⁶⁾, sondern namentlich auch darin gelegen sind, daß der bürokratische Gesetzgeber, die Regierung, mag sie auch Sachverständige und Beteiligte heranziehen, am wenigsten geeignet und imstande ist, den Widerspruch zwischen Recht und Gesellschaft durch autoritative Entscheidung in den Fällen und auf den Gebieten zu allseitiger Befriedigung zu lösen, wo dieser Widerspruch gerade am stärksten ist.²⁷⁾

Dieser Widerspruch wird sich zwar niemals vollständig beseitigen lassen. Dem steht ebenso die Unmöglichkeit im Wege, die Rechtsbildung mit dem Leben gleichen Schritt halten zu lassen, wie der zumeist in der Natur der Sache begründete Interessengegensatz der Beteiligten. Aber er läßt sich erheblich mildern, wenn die Beteiligten selbst die Möglichkeit erhalten, das Recht zu formen. Dieser Gedanke lag ja bereits der römischen *lex* zu Grunde, die den römischen Bürger und nur ihn band, weil er selbst sie mit dem Magistrat in der Volksversammlung vereinbart hatte.²⁸⁾ Derselbe Gedanke beherrscht jede Verfassung, die das Recht der Gesetzgebung in die Hand des Volkes (allein oder in Gemeinschaft mit einer

Obrigkeit, mit dem Herrscher usw.) legt. Aber in dieser Form krankt der Gedanke noch immer an dem zweifachen Übel der Schwerfälligkeit und der Generalisierung oder Zentralisierung. Die Schwerfälligkeit des verfassungsmäßigen Gesetzgebungsapparates ist es ja gerade, die den Gegensatz zwischen dem toten Recht und dem lebendigen Rechtsbedürfnis immer wieder empfindlich fühlbar macht. Die Vereinheitlichung und Zusammenfassung der gesamten Rechtsschöpfung in dieser schwerfälligen Organisation sind es zugleich, die die Verschiedenheit der Bedürfnisse und Interessen der zahlreichen Berufs- und Klassenschichtungen nicht zu genügender Geltung kommen lassen. Das kann nur durch Vervielfachung und Dezentralisation der rechtschaffenden Faktoren geschehen, nur dadurch, daß freiorganisierte gesellschaftliche Kräfte mit dieser Aufgabe betraut werden, durch Verwirklichung des sozialen Selbstbestimmungsrechtes.

* * *

Das soziale Selbstbestimmungsrecht will und soll sich nicht an Stelle des staatlichen Rechtes setzen. Es soll und will den Staat nicht ausschalten, das rechtliche Verhältnis der Bürger zum Staate nicht lösen, sondern dieses Verhältnis nur ändern. Die soziale Selbstbestimmung soll und will nicht souveräne Rechtserzeugung sein, sondern gleich der Selbstverwaltung zwar selbständig, aber doch in Abhängigkeit vom Staate wirken. Sie kann und darf nur innerhalb der Grenzen des zwingenden Rechtes wirksam werden, die die geltende Privatrechtsordnung gezogen hat. Sie tritt, wie die Rechtsgewohnheit, *Usance*, nur an Stelle des nachgiebigen, dispositiven Rechtes. Sie ist ferner an den organisierten Kreis gebunden, den ihr die staatliche Rechtsordnung zur Verfügung stellt. Wie nur das als Gewohnheitsrecht gilt, was den vom Staat aufgestellten Erfordernissen entspricht,²⁹⁾ so soll und muß der Staat auch die Bedingungen festlegen, unter denen er das Ergebnis sozialer Selbstbestimmung als staatliches oder gleich staatlichem Recht anzuerkennen gewillt ist, Normativbestim-

mungen aufstellen, nach denen allein Rechtserzeugung möglich ist. Endlich kann und darf die soziale Selbstbestimmung, mag ihr bloß die Rechtsschöpfung oder auch die Rechtsverwirklichung anvertraut sein, nur unter Aufsicht des Staates erfolgen. Auch das aus der sozialen Selbstbestimmung entsprossene Recht muß dem Prüfungsrecht des staatlichen Richters, der Aufsicht der staatlichen Organe unterliegen³⁰⁾.

Das Selbstbestimmungsrecht ist mit anderen Worten nicht als eine Rechtsquelle gedacht, die sich außer oder gar über das Gesetz stellt. Es soll nur im Rahmen der staatlichen Rechtsordnung, deren allumfassende Kraft die unentbehrliche Voraussetzung eines einheitlichen gesellschaftlichen Lebens ist, als unmittelbare Rechtsschöpfung der und für die Beteiligten den Widerspruch zwischen Recht und Leben, die Weltfremdheit des Rechtes gegenüber dem sozialen Bedürfnisse mildern helfen. Dazu aber ist das Selbstbestimmungsrecht aus mehrfachen Gründen besonders geeignet³¹⁾.

Aus dem Leben kommend, schafft es ein diesem Leben angemessenes Recht, stellt es die dem Verhältnisse zwischen Recht und Leben entsprechende innige Beziehung beider zu einander her. Als dezentralisierte, nicht den gesamten Kreis der Rechtsgenossen, sondern bloß die einzelnen Interessengruppen erfassende Rechtsschöpfung erzeugt es nicht bloß ein zugleich mannigfaltigeres und doch auch einfacheres Recht, sondern setzt zugleich die Verschiedenheit und den Wechsel der gesellschaftlichen Beziehungen unmittelbar in Recht um. Es ermöglicht ferner vermöge seiner Art des Zustandekommens in besonderem Maße die Berücksichtigung und Abwägung der durch seine Regelung berührten verschiedenartigen und zum Teil einander entgegengesetzten Interessen und verbürgt dadurch ein höheres Maß von Objektivität. Es verschafft endlich den wirkenden Kräften des sozialen Lebens den ihnen gebührenden Einfluß und bringt dadurch die gesellschaftliche Abhängigkeit aller Lebensverhältnisse zu entsprechendem Ausdruck.

* * *

Soll aber das Selbstbestimmungsrecht diesen Erwartungen gerecht werden, soll es die geeignete rechtliche Form sein, die sozialen Zwecke mit den rechtlichen Bedingungen in Einklang zu bringen, so muß es sich planmäßig in das System der staatlichen Rechtsschöpfung einfügen.

Der staatlichen Gesetzgebung muß es vorbehalten bleiben und ihre Pflicht muß es sein, zu bestimmen, von wem, unter welchen Voraussetzungen und mit was für Wirkungen „selbstbestimmtes Recht“ geschaffen werden und über den Kreis der unmittelbar Beteiligten hinaus Geltung erlangen kann, anders ausgedrückt, ob und wann einseitige Erklärung oder Vertrag nicht nur für den einzelnen Fall, sondern allgemein verbindlich sein, nicht nur ein Rechtsverhältnis erzeugen, sondern zugleich Rechtsquelle sein soll. Das Gesetz muß, um dem sozialen Selbstbestimmungsrechte Raum zu schaffen, neben dem rechtsgeschäftlichen Versprechen und Vertrag auch den normativen, den rechtsschöpferischen Privatwillen anerkennen³²⁾.

Dieser rechtsschöpferische Wille muß, soll er in der Tat seiner Wirkung nach dem Gesetze gleichkommen, über den Einzelfall hinauswirken. Er soll nicht bloß die unmittelbar Beteiligten binden, sondern in allen gleichen oder ähnlichen Fällen, ohne daß es einer neuerlichen, besonderen Erklärung bedarf, wirksam werden. Das nachgiebige, dispositive Recht soll dadurch außer oder statt auf die rechtsgeschäftliche Freiheit des Einzelnen auf die Freiheit der Rechtsbildung durch soziale Selbstbestimmung eingestellt werden. Der rechtsschöpfende Wille soll mit anderen Worten als Rechtsnorm für alle gelten, die künftig in das von ihm geregelte Verhältnis eintreten, mögen sie selbst oder vertretungsweise an der Rechtsschöpfung teilgenommen haben oder nicht, ebenso wie das Gesetz nicht bloß die Volksvertreter und die Volksteile bindet, deren Vertreter es beschlossen haben, sondern alle, die kraft ihrer persönlichen oder territorialen Zugehörigkeit dem Kreise der Gesetzgebung angehören. Denn soziale Selbstbestimmung ist gesetzlich delegierte Rechtsschöpfung.

Allerdings muß aber zu diesem Zwecke, zur Vermeidung von Willkür und Vergewaltigung der Kreis, für den ein Akt der sozialen Selbstbestimmung verpflichtend sein soll, von vornherein bestimmt umschrieben sein, sei es persönlich nach Standes- oder Berufsgruppen, sei es örtlich nach größeren oder kleineren Gebieten, sei es sachlich nach bestimmten Gegenständen oder für bestimmte Einzelfragen, nach der einen oder anderen oder auch in mehreren Richtungen zugleich. Aus dem sozialen Zwecke der Selbstbestimmung ergibt sich zugleich die selbstverständliche Voraussetzung, daß es nicht von Einzelnen, sondern bloß von Gemeinschaften ausgeübt werden kann. Ebenso selbstverständlich ist es wohl, daß das derart selbstbestimmte Recht als Rechtssatzung nicht bloß die Gemeinschaften als solche, sondern auch deren einzelne Mitglieder berechtigen und verpflichten muß. Fraglich bleibt jedoch zunächst, ob Einzelrecht und -Pflicht unmittelbar aus der Rechtsschöpfung entspringen oder bloß mittelbar der schöpferischen Gemeinschaft gegenüber bestehen³³). Dem Wesen der Selbstbestimmung als „Gesetzersatz“ und ihrem Zweck als sozialer Rechtsnorm entsprechender dürfte wohl die unmittelbare Wirkung sein³⁴). Nicht weniger bedeutsam ist die Frage, ob die zu sozialer Selbstbestimmung berufene Gemeinschaft eine bestimmte Organisation haben muß. Die Notwendigkeit der Organisation ergibt sich jedoch wohl aus dem Zwecke der sozialen Selbstbestimmung, Gegensätze auszugleichen, Kämpfe auszuschalten. Was für Organisationen berufen sein sollen, darüber wird mit Bedachtnahme auf den Gegenstand der Selbstbestimmung die staatliche Rechtsordnung zu entscheiden haben, die auch die formellen Voraussetzungen festlegen muß, die die Erkennbarkeit und Verbindlichkeit der rechtsschöpferischen Willensäußerungen der Organisation gewährleisten³⁵). Endlich bleibt die Frage zu beantworten, ob das derart geschaffene Recht nur die Organisation und deren Mitglieder binden oder ob es darüber hinaus allgemeine Geltung für alle haben soll, die in ein von der Rechtsnorm erfaßtes Rechtsverhältnis eintreten, also nicht bloß für die organisierten, sondern auch für die nicht organisierten Berufsgenossen

usw. Auch diese Frage findet ihre Antwort in dem Wesen des sozialen Selbstbestimmungsrechtes als Gesetzersatz. Es muß allgemein gelten, schon deshalb, weil sonst nicht bloß zweierlei Recht nebeneinander gelten würde, noch viel mehr aber, weil es sonst der Willkür des Einzelnen anheimgegeben wäre, sich der Geltung des Rechtes zu entziehen³⁶). Daraus ergibt sich zugleich umgekehrt, daß die Geltung dieses selbstbestimmten Rechtes gleich der des Gesetzesrechtes (§ 2 A. B. G. B.) unabhängig ist davon, ob die Betroffenen es kennen oder nicht, und daß es als allgemein verbindlicher Ersatz des nachgiebigen, dispositiven Rechtes, dieses einschränkend und verdrängend wie zwingendes Gesetzesrecht, durch Parteivereinbarung nicht abgeändert werden kann³⁷). Nicht so sehr eine Frage der Selbstbestimmung als vielmehr der Selbstverwaltung ist es dagegen schließlich, ob und inwieweit auch die Rechtsverwirklichung, die Durchführung und Vollstreckung des selbstbestimmten Rechtes in die Hand der rechtschaffenden Organisation zu legen ist³⁸).

* * *

Soziale Selbstbestimmung ist schon heute nicht mehr bloß eine leere Forderung. Sie hat, wenn auch bloß in bescheidenen Grenzen manchen Ortes bereits Aufnahme in das geltende Recht gefunden. Eine ganze Reihe von Staaten kennt schon Arbeitstarif- oder Kollektivvertragsgesetze³⁹). Begreiflicherweise bot gerade das Problem des Privatrechtes, das schon seit langem im Mittelpunkt des sozialen Kampfes steht, der Arbeitsvertrag in seinen verschiedenen Gestalten den ersten Anlaß, es hier mit einer neuen Rechtsform zu versuchen, zumal da auch gerade auf diesem Gebiete schon längst wirklich oder scheinbar geeignete Organisationsformen dafür zu Gebote standen. Zu hoffen und zu wünschen ist aber, daß die soziale Selbstbestimmung immer weitere Kreise ziehen, immer mehr und mehr die Rückkehr des Rechtes und der Rechtsordnungen zu ihren ursprünglichen Wurzeln, zum Volksbewußtsein und zum Volkswillen fördern und steigen wird. Dazu aber ist vor allem Zweierlei notwendig: Ausgestaltung

des Organisationswesens, der Koalitionsfreiheit und Umgestaltung des Parlamentarismus, der Gesetzgebungsmaschine.

Die geltende „Koalitionsfreiheit ist nur Unverbotenheit und Strafflosigkeit. Die Koalition ist frei, nämlich vogelfrei, und ein Koalitionsrecht ist erst noch zu schaffen“⁴⁰⁾. Die der Selbstbestimmung dienenden Organisationen müssen dagegen, sollen sie ihrem Zwecke gerecht werden, lebendige Verwaltungskörper des sozialen Lebens werden, die freiwillige Stützen und Ausführungsorgane der gesellschaftlichen Fürsorge jeder Art sein sollen⁴¹⁾. Diesen sozialen Organisationen muß ein sozialer Parlamentarismus zur Seite treten⁴²⁾. Was bisher nur in Form freier Verbände auftritt, das muß die Gestalt staatlich organisierter Körperschaften („Spezialparlamente“⁴³⁾) annehmen. Sie werden, weil sie nur beschränkten Interessen dienen sollen, nicht bloß den Gedanken der Repräsentation viel vollkommener zum Ausdruck bringen als die bestehenden Zentralparlamente mit ihrer undurchführbaren Idee einer Darstellung des Gesamtdaseins eines Volkes. Sie werden deshalb auch die Forderungen der einzelnen Volkskreise gegeneinander leichter und gerechter abwägen können. Die das heutige politische und soziale Leben beherrschende Dreiteilung der Gewalten muß mit anderen Worten durch die Teilung der das Ganze tragenden gesetzgebenden Gewalt in einzelne Organe („Fachparlamente“) vervollständigt werden⁴⁴⁾. Die Ordnung der Fragen sozialer Machtverteilung und wirtschaftlicher Fragen überhaupt, die schon jetzt nur scheinbar von den politischen Parteien, tatsächlich von den hinter ihnen stehenden Interessenorganisationen entschieden werden, muß den politischen Parlamenten entzogen und solchen Vertretungskörpern übertragen werden, in denen die Interessenten als solche, offen und ehrlich als Vertreter ihrer eigenen Interessen sitzen und entscheiden⁴⁵⁾. Eine solche Spaltung der gesetzgebenden Tätigkeit in eine politische und soziale wird überdies auch das öffentliche Leben reinigen und erneuern helfen.

* * *

Je tiefer der Gedanke der Selbstbestimmung in das Volksbewußtsein eindringt, je weitere Kreise er erfaßt, je größere Gebiete er umspannt, um so mehr wird er in all seinen Erscheinungsformen Gemeingut des Volkes, der Völker und Staaten werden, um so eher und entschiedener wird er sich auch des allgemeinen politischen Denkens bemächtigen und dazu beitragen, nicht bloß dem sozialen, sondern auch dem politischen Leben der Völker die Formen zu geben, die allein das Heil, das Gedeihen und den Frieden der Menschheit verbürgen.

⁴⁰⁾ Kelsen, Grenzen zwischen juristischer und soziologischer Methode, 1911, 11 f.; dazu Spiegel, Kelsens Rechtslehre, Prager J.-Z., Wiss. Vjschr., 1, 1 ff.

⁴¹⁾ Stammer, Theorie der Rechtswissenschaft, 1911, 55 f.

⁴²⁾ Wach, Deutsches Zivilprozeßrecht, 1, § 8; Spiegel, Die Verwaltungsrechtswissenschaft, 1909, 141 f.

⁴³⁾ Mayr, Lehrbuch des bgl. Rechtes, 1, 1922, 1 f.

⁴⁴⁾ Weyr, Zum Problem eines einheitlichen Rechtssystems, Archiv f. öff. R., 23, 529; Kelsen, Zur Lehre vom öffentlichen Rechtsgeschäft, ebenda, 31, 53, 190.

⁶⁾ Karner, Marx-Studien I., Die soziale Funktion der Rechtsinstitute, 1904, 73 f.

⁷⁾ Stammler, Wirtschaft und Recht, 1896, 239.

⁸⁾ Vgl. z. B. die Umwandlung nachgiebigen in zwingendes Recht durch das moderne Dienstvertragsrecht: § 1164 ABGB.

⁹⁾ Vgl. Leidig, Verh. des D. J.-T. (1908), 5, 91.

¹⁰⁾ Oben Note 7.

¹¹⁾ Fr. Klein, Das Organisationswesen der Gegenwart, 1913; Kestner, Der Organisationszwang, 1912; Derselbe, Recht und Wirtschaft, 2, 286.

¹²⁾ Vgl. Mayr, Entwicklungen und Rückschläge in der Rechtsgeschichte, 1909.

¹³⁾ Sinzheimer, Ein Arbeitstarifgesetz, 1916, 186.

¹⁴⁾ v. Gerber, Archiv f. d. civ. Prax., 37, 35 ff.; K. Maurer, Kritische Übersicht, 2, 229 ff. u. a. m.

¹⁵⁾ Gierke, Deutsches Privatrecht, 1, 142.

¹⁶⁾ E. Landsberg, Einiges zur Gestaltung des Tarifvertrages, Bonner Festgabe für P. Krüger, 1911, 189 f.

¹⁷⁾ Mayr, a. a. O., 48 ff.

¹⁸⁾ v. Ihering, Brief an Windscheid, Deutsche J.-Z., 18, 907.

¹⁹⁾ C. A. Schmidt, Der prinzipielle Unterschied zwischen dem römischen und germanischen Recht, 1, 1853.

²⁰⁾ Vgl. Karner, Die soziale Funktion usw., 73 ff.

²¹⁾ Stammler, Die Lehre vom richtigen Rechte, 1902, passim, insbes. 601 ff.

²²⁾ Ehrlich, Über Lücken im Recht, J. Bl., 1888, Nr. 38 bis 53; Derselbe, Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft, ebenda, 1903, Nr. 10; weitere Literaturnachweise bei Mayr, Lehrbuch, 1, 38

²³⁾ Mayr, Lehrbuch, 1, 21 f.; 41; 45 f.

²⁴⁾ In der etwas phantastischen Gestalt einer Wiederbelebung des praetorischen Ediktes begegnet dieser Vorschlag schon bei Schrader, Die praetorischen Edikte der Römer auf unsere Verhältnisse übertragen, 1815; vgl. jetzt zu Gunsten der Privatrechtsverordnungen: Heck, Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, Arch. f. d. civ. Prax., 112, 320 ff.

²⁵⁾ Vgl. die sogenannten Ermächtigungsgesetze vom 24. Juli 1917, Nr. 307 RGBl. und vom 15. April 1920, Nr. 327 Slg. (für die Tschechoslowakei).

²⁶⁾ Vgl. die Resolution des Senates der tschochosl. Nationalversammlung, Druck Nr. 535 (43. Sitzung des Senates, 1921), die möglichste Einschränkung des Gebrauches der Ermächtigung durch die Regierung verlangt.

²⁷⁾ Etwa für das Arbeitsrecht. Vgl. Jastrow, Was ist „Arbeiterschutz“?, Arch. f. Rechtsphil., 6, 512.

²⁸⁾ Wlassak, Römische Prozeßgesetze, 2, 1891, 93 ff.

²⁹⁾ § 10 ABGB.; kais. Vdg. vom 29. Jänner 1855, Nr. 23 RGBl., § 8 und Min.-Vdg. vom 31. März 1855, Nr. 58 RGBl., § 14 (über die Konsulargerichtsbarkeit).

³⁰⁾ Das ist z. B. für Kollektivverträge allgemein anerkannt: Mayr, Lehrbuch, 2, 1, 1922, 52 f.

³¹⁾ Sinzheimer, Arbeitstarifgesetz, 194 f.

³²⁾ Zum Begriff und Wesen der normativen Vereinbarung: Binding, Die Gründung des Norddeutschen Bundes, 1889, 65 ff.; Anschütz, Preuss. Verw.-Bl., 22, 83, 88 f.; Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes, 82 mit Literaturnachweisen (Note 44).

³³⁾ Zu der analogen Frage der Verbindlichkeit völkerrechtlicher Rechtsordnungen nicht bloß für die vereinbarenden Staaten, sondern auch für deren Bürger: Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, 1899, 119.

³⁴⁾ Sinzheimer, Arbeitstarifgesetz, 48.

³⁵⁾ Sinzheimer, 51 ff.

³⁶⁾ Vgl. z. B. das öst. Ges. vom 18. Dezember 1919, Nr. 16 StGBI. 1920, über den Kollektivvertrag, § 16; Sinzheimer, 91 ff.

³⁷⁾ Das in der vorigen Note angeführte Gesetz, § 14; Schweizer Obl. R. Art. 323; Oehlkers, Über die Wirksamkeit tarifwidriger Arbeitsverträge, 1914; Sinzheimer, a. a. O., 103 ff.

³⁸⁾ Nothnagel, Exekution durch soziale Interessengruppen, 1899; Sinzheimer, 127 ff.

³⁹⁾ Vgl. die Zusammenstellung im 18. Sonderhefte zum Reichsarbeitsblatt (Ausländische Gesetzgebung über Berufsvereine, Einigungs-, Schieds- und Tarifwesen, bearbeitet vom kaiserl. stat. Amte), Berlin, 1918; den Entwurf eines reichsdeutschen Gesetzes im Reichsarbeitsblatt, 191; das österr. Gesetz vom 18. Dezember 1919, Nr. 16 StGBI. 1920, u. a. m.

⁴⁰⁾ Lotmar, Die Tarifverträge usw., Arch. f. soz. Gesetzgebung und Statistik, 15, 63.

⁴¹⁾ E. Bernstein, Die Arbeiterbewegung, 1910, 109 f.

⁴²⁾ Schäffle, Das Problem der Wirtschaftskammern, Z. f. Staatsw., 51, 1, 300, 495; ähnlich Grunzel, Der Sieg des Industrialismus, 157 f.

⁴³⁾ Jellinek, Verfassungsänderung und Verfassungswandlung, 1906, 78 f.

⁴⁴⁾ Koigen, Die Kultur der Demokratie, 1912, 149 ff.

⁴⁵⁾ E. Lederer, Das ökonomische Element und die politische Idee im modernen Parteiwesen, Z. f. Pol., 5, 1912, 535 ff.